

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1958	Nummer 99
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 13. 8. 1958, Auswirkungen des Besoldungsanpassungsgesetzes (BesAG) vom 13. Mai 1958 — GV. NW. S. 149 — auf die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. Juli 1955 — GS. NW. S. 258 — S. 2097.

D. Finanzminister.

RdErl. 11. 8. 1958, Öffentlicher Dienst im Sinne der §§ 16 und 19 des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz. S. 2098. — RdErl. 11. 8. 1958, Auswirkungen des § 40 Abs. 3 des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auf das Reisekostengesetz, die Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz und das Umzugskostengesetz. S. 2099. — RdErl. 12. 8. 1958, Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen. S. 2100.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 31. 7. 1958, Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnungsfähigkeit von Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland. S. 2104.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Berichtigung. S. 2104.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Auswirkungen des Besoldungsanpassungsgesetzes (BesAG) vom 13. Mai 1958 — GV. NW. S. 149 — auf die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. Juli 1955 — GS. NW. S. 258 —

RdErl. d. Innenministers v. 13. 8. 1958 — II A 2—28.16 — 466/58

Gemäß § 40 Abs. 3 des Besoldungsanpassungsgesetzes v. 13. Mai 1958 ist § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen v. 26. Juli 1955 nunmehr in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Urlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr in

Urlaubs- klasse	Besoldungs- gruppe	Alters- abt. 1 bis zum vollt. 30. Lebensj.	Alters- abt. 2 bis zum vollt. 40. Lebensj.	Alters- abt. 3 über 40 Jahre
		Arbeitstage		
A	A 1 — A 6	16	22	27
B	A 7 — A 10	18	24	30
C	A 10a— A 14	22	27	32
D	A 15 u. darüber	25	32	36"

An alle Landesbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände
und die sonstigen der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften und Anstalten
des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1958 S. 2097.

D. Finanzminister

Öffentlicher Dienst im Sinne der §§ 16 und 19 des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 8. 1958 —
B 2114 — 3387/IV/58

Das Deutsche Rote Kreuz besteht in der Bundesrepublik als Vereinigung von 15 Landesverbänden und des Verbandes Deutscher Mutterhäuser vom Roten Kreuz als ein- getragener Verein. Es wurde am 1. 6. 1950 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Der Suchdienst Hamburg des Deutschen Roten Kreuzes ist eine Außenabteilung der Zentrale des Deutschen Roten Kreuzes (Generalsekretariat Bonn). Er ist rechtlich nicht selbständig.

Von den Unterverbänden des Deutschen Roten Kreuzes besitzen nach einer Mitteilung des Generalsekretariats in Bonn lediglich der Landesverband Bayern und der Bezirksverband Darmstadt die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz — mit Ausnahme der Tätigkeit bei den obengenannten Unterverbänden — ist daher kein öffentlicher Dienst im Sinne der §§ 16 und 19 des Besoldungsanpassungsgesetzes v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149). Dies gilt auch für die Anwendung des bisherigen Rechts (§ 8 Abs. 2 LBesG v. 9. Juni 1954 — GS. NW. S. 270).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1958 S. 2098.

Auswirkungen des § 40 Abs. 3 des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auf das Reisekostengesetz, die Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz und das Umzugskostengesetz

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 8. 1958 —
B 2700/B 2720 — 3436—IV/58

Nach § 40 Abs. 3 des Besoldungsanpassungsgesetzes treten, soweit sich aus § 27 nichts anderes ergibt, in allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften an die Stelle der bisherigen Bezeichnungen der Besoldungsgruppen die neuen Bezeichnungen. Danach ergeben sich mit Wirkung vom 1. April 1957 im Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten v. 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067), in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen v. 16. Dezember 1933 (RBesBl. S. 192) und im Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten v. 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) folgende Änderungen:

I. Reisekostengesetz und Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz

1. In § 4 des Reisekostengesetzes ist die Stufeneinteilung wie folgt geändert:

Beamte mit Grundgehalt nach den Besoldungsordnungen (Anlage 1 des Besoldungsanpassungsgesetzes)			gehören zur Reisekostenstufe
A	B	H	
aus den Besoldungsgruppen			
—	B 11 bis B 9	—	Ia
A 16	B 8 bis B 2	H 4, H 3	Ib
A 15 bis A 10a	B 1	H 2, H 1	II
A 10 bis A 8	—	—	III
A 7, A 6	—	—	IV
A 5 bis A 1	—	—	V

2. Unter Berücksichtigung der neuen Bezeichnungen sowie meines RdErl. v. 12. 7. 1956 (MBL NW. S. 1676) über die Vereinigung der früheren 1. Wagenklasse der Deutschen Bundesbahn mit der 2. Wagenklasse und die Umbenennung der früh. 3. Wagenklasse in 2. Wagenklasse bitte ich bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 Buchst. a RKG bis zur Neufassung des Reisekostengesetzes nach folgender Regelung zu verfahren:

„Für Strecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt sind, werden die Auslagen vergütet für das Befördern

- a) der Beamten höchstens in der
der Stufen I bis III 1. Wagen- oder
1. Schiffsklasse,
der Stufen IV und V 2. Wagen- oder
2. Schiffsklasse.“

3. In Nr. 9 Abs. 2 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz ist an die Stelle der Bezeichnung „A 2c“ die Bezeichnung „A 13“ getreten.

II. Umzugskostengesetz

1. In § 3 des Umzugskostengesetzes ist die Stufeneinteilung wie folgt geändert:

Beamte mit Grundgehalt nach den Besoldungsordnungen (Anlage 1 des Besoldungsanpassungsgesetzes)			gehören zur Umzugskostenstufe
A	B	H	
aus den Besoldungsgruppen			
—	B 11 bis B 9	—	Ia
A 16	B 8 bis B 2	H 4, H 3	Ib
A 15 bis A 10a	B 1	H 2, H 1	II
A 10 bis A 8	—	—	III
A 7, A 6	—	—	IV
A 5 bis A 1	—	—	V

III. Überleitungsregelung

Die Überleitungsübersicht (Anl. 3 zum Besoldungsanpassungsgesetz) sieht verschiedentlich die Überleitung in eine Besoldungsgruppe vor, die zu einer anderen Reise- bzw. Umzugskostenstufe gehört als die bisherige Besoldungsgruppe. Wenn Beamte, die in solcher Weise übergeleitet worden sind, eine Dienstreise in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Besoldungsanpassungsgesetzes (1. April 1957) und seiner Verkündung (21. Mai 1958) angetreten haben, so ist die Reisekostenvergütung für die Zeit vor dem 21. Mai 1958 nach der Reisekostenstufe zu gewähren, der der Beamte auf Grund der seitherigen Besoldungsgruppe, aus der er übergeleitet worden ist, zugeordnet war (Nr. 16 Abs. 2 AB z. RKG). In gleicher Weise ist bei der Berechnung der Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung zu verfahren.

Ist die Versetzung oder der Umzug zwischen dem Inkrafttreten des Besoldungsanpassungsgesetzes und seiner Verkündung angeordnet worden, so ist die Umzugskostenentschädigung in entsprechender Anwendung von Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 DV z. UKG nach der Umzugskostenstufe zu berechnen, die nach der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten maßgebend war.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL NW. 1958 S. 2099.

**Transfer
von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 8. 1958 —
B 3245 — 3693/IV/48

Der Bundesminister für Wirtschaft hat mit Wirkung vom 1. Juli 1958 den „Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland und sonstige Leistungen außerhalb des Kapital- und Warenverkehrs“ durch den RdErl. Außenwirtschaft (RA) 23/58 neu geregelt und u. a. auch die bisherigen Verfahrensvorschriften für den passiven Dienstleistungsverkehr (RA 113/53, 32/54, 23/56) außer Kraft gesetzt. Mein RdErl. v. 31. 7. 1956 — B 3055 — 4107/IV/56 — (MBL NW. S. 1807) ist damit überholt. Für den Transfer der Bezüge von Versorgungsberechtigten, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin haben (§ 166 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 LBG; § 159 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BBG, VV Nr. 8 Abs. 2 zu § 159 BBG), gelten nunmehr folgende Bestimmungen:

I. Währungsgebiet der DM-Ost

Für Bezüge der Versorgungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Währungsgebiet der DM-Ost besteht z. Z. keine Transfermöglichkeit.

Abschnitt B I der Allgemeinen Genehmigung Nr. 75/55 (Neufassung) der Bank deutscher Länder zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen, betreffend Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Währungsgebiet der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost), vom 26. März 1956 (BANz. 1956/65) bestimmt:

„Forderungen in Deutscher Mark, die natürlichen oder juristischen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Währungsgebiet der DM-Ost gegen Schuldner mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet zustehen, dürfen durch Zahlung in Deutscher Mark auf ein DM-Sperrkonto des Gläubigers bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder in Berlin (West) beglichen werden.“

Die Versorgungsbezüge sind also auf ein zugunsten des Versorgungsberechtigten bestehendes oder zu errichtendes DM-Sperrkonto bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder im Land Berlin einzuzahlen. Das DM-Sperrkonto muß auf den Namen des Versorgungsberechtigten lauten.

Über ein DM-Sperrguthaben kann wie folgt verfügt werden:

1. Bei Anwesenheit des Kontoinhabers oder seiner unmittelbaren Familienangehörigen (Ehegatte, Eltern,

Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister) im Bundesgebiet dürfen von dem kontoführenden Geldinstitut an den Kontoinhaber oder den von ihm ermächtigten Familienangehörigen bis zu 1000,— DM im Kalendermonat in bar ausgezahlt werden.

2. Bis zum Betrage von 150,— DM im Kalendermonat dürfen Überweisungen und Barauszahlungen an Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West) ausgeführt werden.
3. Ohne betragsmäßige Begrenzung dürfen von dem kontoführenden Geldinstitut an Empfänger mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West) Zahlungen ausgeführt werden
 - a) zur Bezahlung von Steuern, öffentlichen Abgaben, sonstigen behördlich festgesetzten Geldleistungen, Gerichtskosten, Anwaltskosten und ähnlichen Vergütungen, die durch Gebührenordnungen geregelt sind,
 - b) zur Bezahlung von Prämien auf Versicherungsverträge jeder Art mit Ausnahme von Transportversicherungsverträgen.

Die Möglichkeit, einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen (§ 166 Abs. 3 LBG, § 159 Abs. 3 BBG), bleibt unberührt.

II. Ausland, Saargebiet und unter belgische oder niederländische Verwaltung gestellte Gebiete.

Die Überweisung der Versorgungsbezüge an Versorgungsberechtigte, die Devisenausländer sind, ist im RdErl. Außenwirtschaft (RA) 23/58 des Bundesministers für Wirtschaft, betreffend den Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland und sonstige Leistungen außerhalb des Kapital- und Warenverkehrs, geregelt. Devisenausländer sind natürliche oder juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz außerhalb des Bundesgebietes ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person.

Auch die im Saargebiet und in den unter belgische oder niederländische Verwaltung gestellten deutschen Gebieten wohnenden Versorgungsberechtigten gelten devisenrechtlich als Ausländer. Der RA 23/58 bestimmt:

- „1. Deviseninländern wird für den Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland eine allgemeine Genehmigung erteilt,
 - a) Rechtsgeschäfte über Dienstleistungen an einen Devisenausländer abzuschließen, solche Dienstleistungen zu erbringen und das Entgelt dafür anzunehmen (aktiver Dienstleistungsverkehr),
 - b) Rechtsgeschäfte über Dienstleistungen eines Devisenausländers abzuschließen, solche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und das Entgelt dafür zu leisten (passiver Dienstleistungsverkehr).“

Diese „Allgemeine Genehmigung“ umfaßt die im Leistungsverzeichnis zusammengestellten Dienstleistungen, sofern nicht auf Teilgebieten ganz oder teilweise Einschränkungen oder Sondervorschriften bestehen.

Versorgungsbezüge fallen unter „E Verschiedene Dienstleistungen“ des Leistungsverzeichnisses (Teil II der Anlage A zum RA 23/58) und haben die „Kennzahl 522“.

Vereinbarungen und die Zahlung des Entgelts für Dienstleistungen, die unter die Kennzahl 522 fallen, sind allgemein genehmigt.

III. Durchführung der Zahlung an Versorgungsberechtigte, die Devisenausländer sind.

Im Zahlungsverkehr an Versorgungsberechtigte, die Devisenausländer sind, sind die Bestimmungen des RA 20/56 vom 23. März 1956 (BAnz. 1956/61) zu beachten.

Nach diesem RdErl. sind im Zahlungsverkehr mit ausländischen Gläubigern und Schuldner zwei Gruppen zu unterscheiden, und zwar

Gläubiger und Schuldner in einem der Länder des sogenannten „Freien Währungsraumes“ und

Gläubiger und Schuldner in einem Land, das nicht zum „Freien Währungsraum“ gehört.

Zu den Ländern des „Freien Währungsraumes“ gehören z. Z.:

Afghanistan	Kanada
Bolivien	Kolumbien
Chile	Kuba
Costa Rica	Liberia
Dominikanische Republik	Mexiko
Ecuador	Nicaragua
El Salvador	Panama (außer Kanalzone)
Guatemala	Peru
Haiti	Philippinen
Honduras	Venezuela
USA	

sowie die abhängigen Gebiete und Besitzungen der USA:

Alaska	Okinawa
Amerik. Samoa	Palmyra
Baker-Inseln	Panama-Kanalzone
Balboa	Pescadores (Fischer-Inseln)
Bonin-Inseln	Puerto-Rico
Christobal	Rose-Insel
Fischer-Inseln (Pescadores)	Ryukyu-Inseln
Guam	Sandwich-Inseln (Hawaii)
Hawaii (Sandwich-Inseln)	St. Croix (USA)
Johnston-Insel	St. John
Karolinen-Inseln	St. Thomas (USA)
Manua	Tutuila
Marianen-Inseln	Virgin-Inseln (USA)
Marshall-Inseln	Vulkan-Inseln
Midway-Inseln	Wake-Insel

Diese Zusammenstellung unterliegt Änderungen nach dem jeweiligen Stand der Zahlungsabkommen mit den Ländern.

Die anderen, hier nicht genannten Länder gehören z. Z. zu der Gruppe der Länder außerhalb des „Freien Währungsraumes“.

Ausgehende Zahlungen an oder für Rechnung von Personen mit Sitz in einem Land des „Freien Währungsraumes“ dürfen in jeder ausländischen Währung und in Deutscher Mark geleistet werden. Für Verpflichtungen gegenüber Personen mit Sitz außerhalb des „Freien Währungsraumes“ dürfen Zahlungen jedoch nicht in US-Dollar, can. Dollar und freien Schweizer Franken und nicht auf ein frei konvertierbares DM-Konto geleistet werden.

Die Versorgungsdienststellen haben bei Anträgen auf Zahlung von Versorgungsbezügen an Devisenausländer verantwortlich zu prüfen, ob und unter welchen devisenrechtlichen Voraussetzungen die Zahlung durchzuführen ist. Die beteiligten Geldinstitute prüfen nur die Vollständigkeit der im Zahlungsauftrag verlangten Angaben.

Der Zahlungsauftrag ist bei Beträgen über 500,— DM auf vorgeschriebenem Formblatt, das bei den Geldinstituten, Postanstalten oder Postscheckämtern zu erhalten ist, in dreifacher Ausfertigung zu erteilen. Er ist ordnungsgemäß auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Dabei ist an der dafür vorgesehenen Stelle die „Kennzahl 522“ einzutragen. Die Angabe der „Nummer der Genehmigung“ erübrigt sich, da die Genehmigung zur Zahlung allgemein erteilt ist. Der „Länderschlüssel“ wird, da er den Versorgungsdienststellen nicht bekannt ist, von dem beteiligten Geldinstitut eingetragen.

Für Beträge bis 500,— DM ist dem Geldinstitut ein **formloser** Zahlungsauftrag in einfacher Ausfertigung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn mehrere solcher Beträge in einer Sammeliste zur Anweisung gelangen. In dem Zahlungsauftrag muß angegeben werden,

- a) daß es sich bei dem zu zahlenden Betrag um Versorgungsbezüge handelt und
- b) auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen diese Versorgungsbezüge zu zahlen sind.

Die Einzahlungen bei den zu beteiligenden Geldinstituten erfolgen durch Zahlung von DM-Beträgen. Alles weitere veranlassen die Geldinstitute. Deshalb ist in dem

Zahlungsauftrag auch nur der Betrag in **Deutscher Mark** einzutragen. Die Eintragung der Fremdwährung und des Umrechnungskurses übernimmt das Geldinstitut.

Transferierung

Soll die Zahlung durch Transferierung im Verrechnungswege in das Ausland bewirkt werden, so ist einem **Geldinstitut** oder einer **Postanstalt** der Zahlungsauftrag zu erteilen. Zu beachten ist hierbei, daß postalische Überweisungen nicht nach allen Staaten möglich sind; insoweit gibt die Postanstalt Auskunft.

Einzahlung auf ein „Frei konvertierbares DM-Konto“ oder ein „Beschränkt konvertierbares DM-Konto“

Ein „Frei konvertierbares DM-Konto“ oder ein „Beschränkt konvertierbares DM-Konto“ wird auf Antrag des Versorgungsberechtigten bei einem **Geldinstitut** oder einem **Postscheckamt** errichtet und geführt. Der Zahlungsauftrag ist bei diesen Geldinstituten einzureichen.

DM-Zahlung im Inland

Während des Aufenthalts eines Versorgungsempfängers, der Devisenausländer ist, im Bundesgebiet können die Versorgungsbezüge durch die Versorgungsdienststellen (Kassen) an ihn in bar, durch Überweisung zur Barauszahlung oder durch Scheck gezahlt werden. Solche Zahlungen sind der zuständigen **Landeszentralbank** mit Vordruck „Meldung über Eingänge und Ausgänge im Dienstleistungs- und Kapitalverkehr“ (Anlage B zum RA 23/58) zu melden. Die erste und zweite Ausfertigung des Vordrucks sind der zuständigen Landeszentralbank innerhalb von 7 Tagen, bei Verwendung des Vordrucks als monatliche **Sammelmeldung** bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen.

Die Meldebestimmungen gelten nicht für den Zahlungsverkehr auf Grund des Dienstleistungsabkommens mit dem Währungsgebiet der DM-Ost. Bei Beträgen bis zu 500,— DM bedarf es keiner Meldung.

IV. Rechtsgrundlagen:

1. Der RdErl. Außenwirtschaft Nr. 23/58 v. 6. 6. 1958 mit Anlage A (Leistungsverzeichnis für Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen), Anlage B (Meldung über Eingänge und Ausgänge im Dienstleistungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland) und Anlage C (Zahlungsauftrag) ist im BAnz. Nr. 112 v. 14. 6. 1958 veröffentlicht.
2. Hierzu erließ die Deutsche Bundesbank mit ihren Mitteilungen Nr. 7020/58 und 7021/58 Richtlinien, die im BAnz. Nr. 124 v. 3. 7. 1958 veröffentlicht worden sind.

— MBl. NW. 1958 S. 2100.

G. Arbeits- und Sozialminister

Kriegsfolgenhilfe;

hier: Verrechnungsfähigkeit von Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 7. 1958 — IV A 2 — 5127

Das Auswärtige Amt hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen Stellung genommen zu der bisher nicht geklärten Frage, ob und inwieweit Rechtsanwaltsgebühren sowie Kosten, die durch unvermeidbare Reisen zum Rechtsanwalt und zu Behörden entstehen, erstattet werden können.

Hiernach sind Rechtsanwaltsgebühren erstattungsfähig, wenn nachgewiesen wird, daß die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts nicht zu umgehen war. Dasselbe gilt für Kosten, die vor der Aussiedlung durch Fahrten zum Anwalt und zu Behörden notwendig waren, um die erforderlichen Ausweispapiere zu erhalten.

Daß diese Voraussetzungen vorliegen, muß im Einzelfall glaubhaft gemacht werden. Als glaubhaft gemacht gelten nur Angaben, an deren Richtigkeit nach sorgfältiger Überprüfung des Sachverhalts ernsthafte Zweifel nicht bestehen. Eine eidesstattliche Versicherung ist deshalb nur dann als ausreichend anzusehen, wenn sie die ausdrückliche Erklärung enthält, daß beweiskräftige Unterlagen nicht vorgelegt werden können.

- Bezug: a) RdErl. v. 6. 1. 1956 (MBl. NW. S. 79)
 b) RdErl. v. 3. 1. 1957 — IV A 2—KFH/200.1 — (n. v.)
 c) RdErl. v. 20. 5. 1957 (MBl. NW. S. 1224)
 d) RdErl. v. 19. 8. 1957 (MBl. NW. S. 1847)
 e) RdErl. v. 27. 12. 1957 — IV A 2/KFH/200.1 — (n. v.)
 f) RdErl. v. 7. 1. 1958 — IV A 2—5127 (KFH/200.1) — (n. v.)
 g) RdErl. v. 21. 1. 1958 — IV A 2—5127 (MBl. NW. S. 182).

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich

an die Landschaftsverbände.

— MBl. NW. 1958 S. 2104.

Berichtigung

Betrifft: Bereinigung von Verwaltungsvorschriften; hier: Fortführungsverzeichnis 1955—1957. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 14. 5. 1958 — Z/C—11 — 70 ErlB (MBl. NW. S. 1145).

Im o. a. RdErl. muß es auf S. 1159 unter III. Buchst. b) richtig heißen:

„... geändert durch Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 28. 5. 1957 ...“

— MBl. NW. 1958 S. 2104.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.